

Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos

Bitte in Blockschrift schreiben!

Gemäss Art. 12 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) kann auf Verlangen des Arbeitnehmers die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden. Für die Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos müssen die Versicherten dieses Antragsformular bei der FMA vollständig ausgefüllt (inklusive sämtlicher Beilagen) einreichen. Die FMA behält sich ausdrücklich vor, weitere Nachweise zu verlangen.

Hinweis: Die Beilagen sind ausschliesslich in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen. Ansonsten ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Unter den in diesem Antrag verwendeten Personenbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Personalien Antragsteller

Name:

Vorname:

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

Zivilstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet eingetragene Partnerschaft

Staatsangehörigkeit:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

Mobiltelefon:

E-Mail:

Letzter Arbeitgeber in Liechtenstein

Firmenname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

Dauer Arbeitsverhältnis: von bis (genaue Datumsangabe erforderlich)

Bei welcher liechtensteinischen Bank befindet sich Ihr Pensionskassen-Sperrkonto?

Name der Bank:

Konto-Nr.:

Guthaben: CHF

Bei welcher liechtensteinischen Pensionskasse waren Sie zuletzt versichert?

Name der Pensionskasse:

Grund der Barauszahlung (der zutreffende Grund ist anzukreuzen)

1. Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten (siehe Erläuterungen auf S. 4 dieses Antrags).

Folgende Dokumente sind beizulegen:

- letzter jährlicher Vorsorgeausweis;
- Austrittsabrechnung der letzten Vorsorgeeinrichtung;
- aktueller Bankauszug des Pensionskassen-Sperrkontos (nicht älter als 6 Monate);
- Familienregisterauszug (Zivilstandsamt);
- Kopie des Reisepasses (Antragsteller und Ehegatte bzw. eingetragener Partner, inkl. Seite der Unterschrift);
- geschiedene Antragsteller müssen das **rechtskräftige Scheidungsurteil** (inkl. allfälliger Beilagen) oder eine beglaubigte Kopie beilegen. Dasselbe gilt im Falle einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft.

2. Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein und Schweiz, sofern der Antragsteller nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er wie weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.

Folgende Dokumente sind beizulegen:

- aktueller Bankauszug des Pensionskassen-Sperrkontos (nicht älter als 6 Monate);
- Familienregisterauszug (Zivilstandsamt);
- Kopie des Reisepasses (Antragsteller und Ehegatte bzw. eingetragener Partner, inkl. Seite der Unterschrift);
- Abmeldebestätigung von Wohnsitzgemeinde oder vom Ausländer- und Passamt;
- Wohnsitzbestätigung;
- geschiedene Antragsteller müssen das **rechtskräftige Scheidungsurteil** (inkl. allfälliger Beilagen) oder eine beglaubigte Kopie beilegen. Dasselbe gilt im Falle einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft;
- bei Ausreise in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes: Bestätigung der zuständigen Behörde über Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in der obligatorischen Rentenversicherung.
ACHTUNG: Betreffend die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Deutschland, Österreich und Spanien besteht ein Zusatzformular!

3. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz, wo der Antragsteller nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.

Folgende Dokumente sind beizulegen:

- aktueller Bankauszug des Pensionskassen-Sperrkontos (nicht älter als 6 Monate);
- Familienregisterauszug (Zivilstandsamt);
- Kopie des Reisepasses (Antragsteller und Ehegatte bzw. eingetragener Partner, inkl. Seite der Unterschrift);
- Nachweis der Selbständigkeit (z. B. Gewerbeschein, Handelsregisterauszug);
- Bestätigung der AHV (FL/CH) über die Erfassung als Selbständigerwerbender;
- Bestätigung des Antragstellers, dass er hauptberuflich die selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (Gesuchsteller mit einer Einzelfirma mit Sitz in FL/CH)
ACHTUNG: Hierzu besteht ein Zusatzformular!
- Bei Aufnahme der Selbständigkeit, die mehr als ein Jahr zurückliegt, sind Rechnungen von Investitionen beizulegen, die belegen, dass die Auszahlung für den Erhalt des eigenen Betriebs im Sinne einer betrieblichen Investition und letztlich für die Existenzsicherung benötigt wird.
- geschiedene Antragsteller müssen das **rechtskräftige Scheidungsurteil** (inkl. allfälliger Beilagen) oder eine beglaubigte Kopie beilegen. Dasselbe gilt im Falle einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft;
- bei Ausreise in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes: Bestätigung der zuständigen Behörde über Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in der obligatorischen Rentenversicherung.
ACHTUNG: Betreffend die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Deutschland, Österreich und Spanien besteht ein Zusatzformular!

Ergänzende Fragen

Beziehen Sie zurzeit Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Gesuchsteller mit Wohnsitz FL/CH)?

nein

Beim Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen Sie der obligatorischen Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Personalvorsorge (FL) bzw. der beruflichen Vorsorge (CH), weshalb eine Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos nicht erfolgen kann.

Wurde ein Antrag auf Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung gestellt, wird empfohlen, den definitiven Entscheid hierzu abzuwarten und anschliessend diesen Antrag bei der FMA einzureichen.

Sind Sie zur Zeit bei einer Vorsorgeeinrichtung/Pensionskasse in Liechtenstein oder in der Schweiz abgeschlossen respektive versichert?

nein

Bei Vorliegen eines Anschlusses bei einer Vorsorgeeinrichtung/Pensionskasse in Liechtenstein oder der Schweiz ist das Freizügigkeitsguthaben von Gesetzes wegen (Art. 12 Abs. 2 BPVG oder Art. 3 Abs. 1 FZG) an die neue Vorsorgeeinrichtung/Pensionskasse zu überweisen. Dies unabhängig davon, ob sich das Guthaben bereits auf einen Sperrkonto befindet. Da das Freizügigkeitsguthaben weiterhin für die Vorsorge zu verwenden ist, ist davon auszugehen, dass der Barauszahlungsantrag abzulehnen ist.

Der Antragsteller erklärt, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Er nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sich bei unwahren oder unvollständigen Angaben oder Angaben, die geeignet sind, in anderer Weise eine Leistung zu erwirken, die ihm nicht zusteht, gemäss Art. 25 Abs. 2 BPVG strafbar macht.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnisnahme, dass bei einer Barauszahlung eine Meldung an die Liechtensteinische Steuerverwaltung erfolgt. Bei Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

Ebenfalls nimmt der Antragsteller zur Kenntnis, dass für die Bearbeitung dieses Antrags eine Gebühr von CHF 100.00 bzw. CHF 200.00 erhoben wird (siehe Wegleitung).

Ort und Datum

Ort und Datum

Einverständnis des Antragstellers*¹

Beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners¹

* Die FMA behält sich vor, eine Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen.

¹ **Datenschutz:** Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Das Formular ist an folgende Adresse einzureichen:

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2019

Erläuterungen zum Barauszahlungsgrund: „**Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten**“

- Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem aktuellen Kontostand des Pensionskassen-Sperrkontos. Der massgebliche Kontostand ist auf dem aktuellen Bankauszug ersichtlich.
- Der massgebliche Jahresbeitrag besteht aus dem durch den Arbeitnehmer geleisteten Risikobeitrag sowie dem Sparbeitrag über 12 Monate hinweg. Der massgebliche Jahres- oder Monatsbeiträge sind auf dem letzten jährlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.
- Bei einer unterjährigen Beschäftigungsdauer (weniger als 12 Monate), ist der mutmassliche Jahresbeitrag massgeblich (Monatsbeitrag* 12 Monate). Dieser auf einen Jahresbeitrag hochgerechnete Wert ist der Freizügigkeitsleistung gegenüberzustellen und muss grösser als die Freizügigkeitsleistung sein.
- Sofern Verwaltungskosten vermerkt sind, sind diese vom Jahresbeitrag in Abzug zu bringen.

Beispiel: Eine Vorsorgestiftung weist auf den Vorsorgeausweis Verwaltungsgebühren in der Höhe von CHF 240.00 aus. Der Antragssteller hat demnach die Hälfte der Verwaltungsgebühren (der durch den Arbeitnehmer geleistete Anteil von CHF 120.00) vom jährlichen Risiko- und Sparbeitrag in Abzug zu bringen.

- Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen, wenn der so berechnete Jahresbeitrag des Versicherten grösser als der aktuelle Kontostand des Pensionskassen-Sperrkontos ist.